

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Leukefeld (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**- Drucksache 6/6158 -  
gemäß § 91 Abs. 4 GO**

### **Demonstration von sogenannten Moscheegegnern mit Kundgebung vor meinem Privathaus**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 128. Plenarsitzung am 27. September 2018 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 5. November 2018 wie folgt beantwortet:

1. Die Abgeordnete Rothe-Beinlich erkundigte sich: Ist es richtig, dass Mitglieder von Stadträten und Bewerber bei der Kommunalwahl ihre Privatadressen sogar im Amtsblatt veröffentlichen müssen, sodass der Stadt Erfurt und auch der Versammlungsbehörde bekannt gewesen sein muss, wo ich wohne?

Frau Rothe-Beinlich bewarb sich im Jahr 2014 um ein Stadtratsmandat. Seit 1. März 2015 ist sie Mitglied des Stadtrats der Stadt Erfurt. Im Erfurter Amtsblatt Nr. 8/2014 vom 3. Mai 2014 wurden im Rahmen der Gemeinde- und Stadtratswahlen im Jahr 2014 die zugelassenen Wahlvorschläge für das Gebiet der Stadt Erfurt, unter anderem mit der Anschrift der Bewerber, öffentlich bekannt gemacht.

Versammlungsbehörden sind nicht berechtigt präventiv personenbezogene Daten zu speichern von Personen, die in Zukunft möglicherweise von einem Versammlungsgeschehen in ihrer Privatsphäre betroffen werden könnten.

2. Die Abgeordnete Leukefeld fragte nach: Gehe ich recht in der Annahme, dass der Ordnungsbehörde schon bekannt sein muss, dass es sich dort um ein ganz sensibles Gebiet handelt, wo die Anmeldung erfolgt ist und wäre es in dem Zusammenhang nicht richtig gewesen, dort tiefgründiger den Straßenzug und alles, was damit in Zusammenhang steht, zu prüfen? Ist das erfolgt?

Bei einer umfassenderen Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der Amtsermittlungspflicht hätte die Stadt Erfurt als Versammlungsbehörde bei dem Anmelder konkret nachfragen können, an welchen Stellen in der Ortslage von Marbach eine Zwischenkundgebung abgehalten werden soll und warum gerade dort. Im Rahmen des Kooperationsverhältnisses zwischen dem Veranstalter und der Versammlungsbehörde wäre der Veranstalter zwar nicht zur Auskunft verpflichtet gewesen, hätte aber zumindest die Obliegenheit gehabt, diese Nachfrage zu beantworten.

Die Versammlungsbehörde hätte im konkreten Fall im Rahmen ihrer Amtsaufklärungspflicht auch aus allgemein zugänglichen Medienberichten recherchieren können, wenn es nicht bereits bei der Stadt Erfurt amtsbekannt gewesen sein sollte, dass Frau Rothe-Beinlich als Einwohnerin von Marbach, als Abgeordnete des Thüringer Landtags sowie als Mitglied des Erfurter Stadtrates sich im Zusammenhang mit dem geplanten Moscheebau für die Religionsfreiheit eingesetzt hat.

Insgesamt wäre es daher der Versammlungsbehörde bei Ausschöpfung ihrer Erkenntnisquellen möglich gewesen, den Sachverhalt zu ermitteln und dem Anmelder aufzugeben, den Aufzug und die Zwischenkundgebungen in einer Art und Weise durchzuführen, dass Grundrechte Dritter möglichst nicht berührt werden.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat bereits in der 3. Auflage des Handlungsleitfadens für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen zum Umgang mit Rechtsextremisten unter anderem auf die Fallkonstellation hingewiesen, wenn rechtsextremistische Versammlungen und Aufzüge im privaten Umfeld, insbesondere in räumlicher Nähe zur Wohnung von kommunalen Entscheidungsträgern durchgeführt werden sollen (vergleiche Umdruck, Seite 32).

Im Anschluss an diesen Aufzug in Marbach sowie weiterer Versammlungen und Aufzüge in der jüngeren Vergangenheit, die im räumlich-privaten Umfeld von Persönlichkeiten des politischen Lebens und ihrer Familien stattgefunden haben, wird das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erneut die Versammlungsbehörden durch einen Erlass entsprechend sensibilisieren, dass deren Privatsphäre zu schützen ist und dass im Rahmen der Anmeldung einer Versammlung alle Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung genutzt werden sollen, um private Rechte, die von der angemeldeten Versammlung betroffen sein können, zu identifizieren. Dies betrifft nicht nur kommunale und sonstige politische Entscheidungsträger, sondern alle Privatpersonen, deren Rechte von dem Demonstrationsgeschehen beeinträchtigt werden können. Auch diese können, beispielsweise als Anwohner am Rande der Aufzugsstrecke, in ihren Grundrechten betroffen sein. So hat beispielsweise die Versammlungsbehörde des Landkreises Weimarer Land die Anwohner rund um den Marktplatz in Apolda über die angemeldeten Versammlungen am 5. Oktober 2018 und 6. Oktober 2018 informiert und angehört. Eine solche Vorgehensweise sollte - im Rahmen des jeweils praktisch möglichen und unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Versammlungslage - künftig regelmäßig durchgeführt werden.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär